

BGE 69 IV 33

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_IV_33

FR: ATF 69 IV 33

IT: DTF 69 IV 33

Volltext

32 Kommunistische Tätigkeit. No 4. Schriften dar, die da~uf ausgehen, unmittelbar oder mit- telbar für diese Partei oder eine ihr gleichgestellte Organi- sation zu werben, Anhänger für sie zu gewinnen und ihren charakteristischen Zielen zum Durchbruch zu verhe1fen. Setzt sich die Schrift für diese Partei ein, so ist darin auch das Hinarbeiten auf den gewaltsamen Umsturz inbegriffen, weil es der Partei nach ihrer Zielsetzung immanent ist. Eine Werbung für die kommunistische Partei kann aber auch vorliegen, ohne dass sie besonders genannt würde, dadurch, dass für die Verwirklichung der Forderungen ein- getreten wird, die durchzusetzen sie sich zum unmittel- baren Ziel setzt und durch die sie sich von anderen Par- teien unterscheidet. Sie sind im Urteil des Bundesstrafge- richts vom 1. Februar 1943 in Sachen Hofmaier und Mit- angeklagte Erw. 7 in Verbinquung mit Erw. 5 näher um- schrieben worden (s. auch das Urteil des Militärkassations- gerichts vom 13. März 1943 in Sachen Teutschmann Erw. B). Diese Merkmale kommunistischer Propaganda finden sich, wie im erwähnten Urteil des Bundesstrafgerichts festgestellt worden ist, in folgenden Schriften : • Ebenso treffen sie ohne weiteres zu auf die Zeitungen « Die Freiheit » und « Das Feuer » als Organe aufgelöster kommunistischer Organisationen, ohne dass es dabei auf den nähern Inhalt der einzelnen Nummer ankommt. Verfahren. No 5. III. VERFAHREN PROCEDURE 5. Entscheid der Anklagekammer vom 10. März 1M3 33 i. S. Wlerer gegen eldgen6ssJsches.Justlz- und Polizeidepartement. Arl. 254 Aba. 2, Arl. 264 BStrP, Arl. 351 StGB. Für Bundesstra.f- sachen welche der Bundesrat einem Kanton überweist, gelten Art. S46 ff. StGB über die örtliche Zuständigkeit nicht. Z-uständig ist der Kanton, welchem der Bundesrat die Sache überweist. Die Anklagekammer ist nicht befugt, einen anderen Gerichtsstand zu bezeichnen. Arl. 254 al. 2, arl. 264 PPF, arl. 351 OP. Les art. 346 ss CP rela.tifis 8. la. competence loce:Le ne s'appliquent pa.s au:i: causes de droit federal que le Conseil federal defere aux a.utorltes cim.- tonales. Est competent le canton 8. qui le Conseil f~era.l a d~fere la. cause. La. Chambre d'accusation n'est pa.s autorisee 8. deslgnen un autre for. Arl. 254 cp. 2, arl. 264 PPF, arl. 351 OP. 9'li art; 346. e s~. del CP concernenti la. competenzaa per ra.gione di tei:ltone ,n~n si applicano a.lle caue di dirit~ penale fed~le ehe il ConBlgh? federale deferisce alle autont8. cantonah. E competente il Cantone al aua.le il Consiglio fedemle ha deferito la causa.. La. Cam~ra dtaccusa non ha. la. fa.colt8. di designare un altro foro. A. - Gottlieb Wierer ist beschuldigt des Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Bundesgesetz vom 8. Oktober 1936 betreffend Angriffe auf die Unabhän- gigkeit der Eidgenossenschaft, Art. 266 StGB), eventuell der Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsge- fährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie. Die Gerichtsbarkeit wurde durch den Bundesrat für einen Teil seiner Handlungen dem Kanton Basel-Stadt und für einen andern Teil aem Kanton Luzern übertragen. B. - Gottlieb Wierer ersucht die Anklagekamm.er, gestützt auf Art. 350 StGB· die Behörden des Kantons

Basel-Stadt als ausschliesslich zuständig zu erklären und das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anzuweisen, die Delegation an die luzernischen Behörden aufzuheben. 3 AS 69 IV - 1943

34 Verfahren. No 6. Die Anklagekammer hat erwogen : Gottlieb Wierer werden ausschliesslich strafbare Handlungen vorgeworfen, welche an sich der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt wären (Art. 340 StGB), deren Verfolgung und Beurteilung der Bundesrat indessen den kantonalen Behörden übertragen hat. Für solche Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 254 Abs. 2 BStrP : Berechtig und verpflichtet ist der Kanton, dem die Strafsache überwiesen worden ist. Weder die Kantone noch die Parteien haben die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben. Dies ist bereits in der Botschaft des Bundesrats zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstraftatbestände hervorgehoben worden (Seite 58 f.). Auch in den parlamentarischen Beratungen wurde es betont (ASenBull NatR 1932 1, StR 1933 57). Das schweizerische Strafgesetzbuch hat keine Änderung gebracht. Es hat Art. 254 BStrP nicht aufgehoben (Art. 398 Abs. 2 lit. o StGB). Die Gerichtsstandsbestimmungen, welche es im vierten Titel des dritten Buches enthält, beziehen sich nur auf Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen, welche der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Bei den der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlungen stellt sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit nicht, da die Eidgenossenschaft als einziger Gerichtskreis ist. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit wird auch nicht dadurch aufgeworfen, dass im einzelnen Falle die Gerichtsbarkeit an einen oder mehrere bestimmte Kantone delegiert wird, denn die Kantone, an welche delegiert wird, leiten ihre Zuständigkeit überhaupt nur aus dem Delegationsbeschluss ab. Zuständig sind sie, weil an sie delegiert wurde, und die Kantone, an welche nicht delegiert wurde, sind unzuständig. Schon vor dem Inkrafttreten des StGB gab es einerseits Bundesstrafsachen, die der Bundesrat den kantonalen Behörden überweisen konnte, und andererseits solche, die von Gesetzes wegen von den kantonalen Behörden Verfahren. No 6. 36 zu beurteilen waren. Da sich nur in letzteren Fällen die Frage der örtlichen Zuständigkeit stellte, wurden die Bestimmungen über den Gerichtsstand in den Abschnitt III, nicht in den Abschnitt I des dritten Teils des BStrP aufgenommen. In den erwähnten Abschnitt III ist auch Art. 264 BStrP eingereiht, auf den die Anklagekammer ihre Zuständigkeit zur Bestimmung des streitigen Gerichtsstandes stützte und in Verbindung mit Art. 351 StGB auch heute noch stützt. Die Fragen, vor welche sich der Gesetzgeber dadurch gestellt sah, dass Bundesstrafsachen zum Teil der Bundesstrafgerichtsbarkeit und zum Teil der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen, waren beim Erlass des StGB die gleichen wie vorher. Es bestand daher beim Erlass des StGB kein Anlass, die Zuständigkeitsfrage in Delegationsstrafsachen anders zu regeln als im BStrP. Demnach hat die Anklagekammer erkannt Auf das Gesuch wird nicht eingetreten. 6. Entscheld der Anklagekammer vom 10. März 1933 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zug gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau. 1. Art. 350 Ziff. I Abs. I StGB. Welches die der schwersten Strafe bedrohte Tat ist, entscheidet sich nach der Strafdrohung, wie sie für die Tat als solche lautet, ohne Rücksicht auf die Strafschärfungsgründe des Rückfalles und des Zusammenstreffens strafbarer Handlungen. 2. Dem Zusammentreffte strafbarer Handlungen. In demselben Kanton ist die Anklagekammer bei der Bestimmung des Gerichtsstandes im Rahmen des ihr durch Art. 263 BStrP (Art. 399 lit. e StGB) eingeräumten Ermessens Rechnung zu tragen. 1. Art. 36() eh. I al. I OP. Pottr. ~nniner l'~fraction q~ est ~unie de la. peine Ia. plus grave il faut constater la. peme qm, efi a.tta.chee a l'infraction ööDüö.e

telle, sans ~ a~ chefs d a.g- gravation de la. recidfi et du concours d infract1 ons. . .5), La. Chambre d'aouuaaiion peut, lorsqu'elle est a~ee ~ desi- gner le for, tenir oom.pte, dans le c&dre du pouvo~ d appM- oiation que lui confere l'a.rt. 263 PPF (art. 399 litt. e CP), du fait que l'incuJ.pe a. oommis plusieurs infractions dans un seul et m&ne ca.nton.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.